

Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR)

(wurde noch nicht unterzeichnet, Korrekturen sind noch möglich)

vom [.....] 2002

abgeschlossen zwischen dem

Schweizerischen Baumeisterverband, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich,

„SBV“

einerseits

und der

GBI Gewerkschaft Bau & Industrie, Strassburgstrasse 11, 8021 Zürich

„GBI“

und

SYNA, die Gewerkschaft Josefstrasse 59, 8031 Zürich

„SYNA“

andererseits

PRÄAMBEL

Der Schweizerische Baumeisterverband und die Gewerkschaften Bau + Industrie und Syna

im Bestreben

die körperliche Belastung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe Rechnung zu tragen und die damit verbundenen Beschwerden im Alter zu lindern

dem Baustellenpersonal eine finanziell tragbare Frühpensionierung zu ermöglichen

schliessen gestützt auf die Grundsatzvereinbarung vom 25. März 2002 folgenden Gesamtarbeitsvertrag über den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) ab:

1. Geltungsbereich

Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich

1 Der Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft.

2 Ausgenommen sind die Zimmereibetriebe der Kantone Freiburg, Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura und des Berner Juras.

3 Ausgenommen sind unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 die Betriebe mit Sitz im Kanton Wallis, solange deren Beschäftigte aus dem Gesamtvertrag über die vorzeitige Pensionierung der Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe des Kantons Wallis (Retabat, 2002-2010) die im Verhältnis zum vorliegenden Vertrag gleichen Leistungen bezüglich der vorzeitigen Pensionierung unter gleichen oder weniger strengen Bedingungen erhalten.

Art. 2 Betrieblicher Geltungsbereich

1 Der GAV FAR gilt für alle inländischen und ausländischen in der Schweiz tätigen Betriebe bzw. für deren Betriebsteile sowie für Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche gewerblich tätig sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) des Hoch-, Tief-, Untertag - und Strassenbaus (einschliesslich Belagseinbau),
- b) des Aushubs, des Abbruches, der Deponie- und Recyclingbetriebe usw.,
- c) des Zimmereigewerbes,
- d) des Steinhauer- und Steinbruchgewerbes sowie der Pflästereibetriebe,
- e) der Fassadenbau- und Fassadenisolationsbetriebe, ausgenommen Betriebe, die in der Gebäudehülle tätig sind. Der Begriff "Gebäudehülle" schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazugehörendem Unterbau und Wärmedämmung),
- f) die Abdichtungs- und Isolationsbetriebe für Arbeiten an der Gebäudehülle im weiteren Sinn und analoge Arbeiten im Tief- und Untertagsbereich,
- g) die Betoninjektions- und Betonsanierungsbetriebe, Betonbohr- und Betonschneideunternehmen,
- h) der Betriebe die Asphaltierungen ausführen und Unterlagsböden erstellen,
- i) der Betriebe, die Geleisebau- und Bahnunterhaltsarbeiten ausführen, ausgenommen Betriebe, die ausschliesslich Schienenschweiss- und Schienenschleifarbeiten sowie Fahrleitungs- und Stromkreislaufarbeiten ausführen,

2 Ausgenommen sind:

- a) Betriebe des Kantons Genf, die Abdichtungen ausführen,
- b) das Marmorgewerbe des Kantons Genf,
- c) Betriebe des Kantons Waadt, die Asphaltierungen, Abdichtungen und Spezialarbeiten mit Kunstharzen ausführen,
- d) die Berufe der Steinbearbeitung im Kanton Waadt,
- e) die Industrie- und Unterlagsböden-Betriebe des Kantons Zürich und des Bezirks Baden (AG).

3 Betriebe, die dem Geltungsbereich des Schweizerischen Landesmantelvertrags im Bauhauptgewerbe (LMV2005) unterstehen, nicht aber unter den betrieblichen Geltungsbereichs des vorliegenden GAV FAR fallen, können sich mit Zustimmung der Vertragsparteien dem GAV FAR durch schriftliche Vereinbarung anschliessen, wenn die Eintrittsbeiträge gemäss Art. 28 sowie sämtliche seit dem 1. Januar 2003 oder der Betriebsaufnahme angefallenen Beiträge nachbezahlt werden. Der Anschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren erklärt werden.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

1 Der GAV FAR gilt für folgende Arbeitnehmer (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsortes), welche auf Baustellen und in Hilfsbetrieben der Baubetriebe nach Art. 2 tätig sind, insbesondere für:

- a) Poliere und Werkmeister
- b) Vorarbeiter,
- c) Berufsleute, wie Maurer, Zimmerleute, Strassenbauer, Pflasterer (Baustellenpersonal)
- d) Spezialisten, wie Maschinisten, Chauffeure, Magaziner, Isoleure und Hilfskräfte, sofern sie auch dem Geltungsbereich des LMV unterstehen.

2 Arbeitnehmende unterstehen dem GAV FAR ab dem Zeitpunkt, ab dem sie AHV-pflichtig werden.

3 Der GAV FAR gilt nicht für das technische und administrative Personal sowie das Kantinen- und Reinigungspersonal eines unterstellten Betriebes.

Art. 4 Besondere betriebliche und regionale Lösungen

1 Der GAV gilt nicht für Betriebe, die der Caisse de retraite professionnelle de l'Industrie vaudoise de la construction (règlement du fonds de la rente transitoire) angeschlossen sind, solange diese mit dem GAV FAR festgelegte gleichwertige Leistungen (unter gleichen oder weniger strengen Bedingungen) vorsehen.

2 Die Sonderlösung nach Absatz 1 und der RETABAT des Kantons Wallis (Art. 1 Abs. 3) sind so schnell wie möglich dem vorliegenden Mindeststandard anzupassen. Die Verantwortlichen haben Kooperationsverträge mit der Stiftung FAR abzuschliessen mit dem Ziel, die finanziellen Anforderungen

gleichzustellen und den Austausch zu regeln sowie innert drei bis fünf Jahren eine Vereinheitlichung der Kassen mit der Stiftung FAR anzustreben.

3 Betriebe mit eigenen Pensionskassen, die bereits einen frühzeitigen Altersrücktritt mit gleichwertigen oder besseren Leistungen für die Arbeitnehmer vorsehen, unterstehen dem GAV FAR, können aber eigenständig weitergeführt werden. Die Beitragszahlung und die Leistungen werden jedoch über die Stiftung für den flexiblen Alterstrücktritt abgewickelt. Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten.

Art. 5 Allgemeinverbindlichkeit

Die Parteien reichen unverzüglich nach Abschluss des GAV FAR das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ein. Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese so schnell wie möglich vorliegt.

2. Friedenspflicht

Art. 6 Friedenspflicht

Für die Dauer des GAV FAR verpflichten sich die Parteien für sich, ihre Sektionen und Mitglieder, den Arbeitsfrieden zu wahren und insbesondere keine kollektiven, arbeitsstörenden Massnahmen zu treffen oder zu organisieren, um Forderungen im Zusammenhang mit dem flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe durchzusetzen.

3. Finanzierung

Art. 7 Mittelherkunft

1 Die Mittel zur Finanzierung des flexiblen Altersrücktritts werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geüffnet.

2 Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen nebst angemessenen Reserven dürfen lediglich die in den entsprechenden Zeitperioden zugesprochenen Überbrückungsrenten und zu erwartenden Härtefallleistungen finanziert werden.

3 Das Stiftungsreglement regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherstellung des Finanzbedarfs.

Art. 8 Beiträge

1 Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1% des massgeblichen Lohnes. Während der Übergangsfrist vom 1. Januar 2003 bis am 31. Dezember 2003 beträgt er 0.75 %. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.

2 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 4% des massgeblichen Lohnes. Während der Übergangsfrist vom 1. Januar 2003 bis am 31. Dezember 2003 beträgt er 3%.

3 Als massgeblicher Lohn gilt der AHV-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum.

Art. 9 Bezugsmodalitäten

- 1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung FAR die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- 2 Der Arbeitgeber hat vierteljährlich Akontozahlungen abzuliefern, fällig 30 Tage nach der Rechnungsstellung, spätestens jedoch per Quartalsende.
- 3 Die Stiftung stellt pro Mahnung Fr. 50.-- sowie einen Verzugszins von 5% ab Fälligkeit in Rechnung.
- 4 Das Stiftungsreglement regelt die weiteren Einzelheiten der Bezugsmodalitäten.

Art. 10 Controlling

Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln des Controlling:

- a) Es sind genaue Statistiken zu erarbeiten und zu führen über die Mitarbeiterkategorien ab 50. Altersjahr, insbesondere unter Berücksichtigung von Invalidität und Mortalität,
- b) Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängenden Massnahmen sind bei den Stifterverbänden bzw. den Parteien des GAV FAR zu beantragen.
- c) Das Controlling hat Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung Beschlüsse des Leistungsplanes, wie Höhe der Leistungen und Einführungszeitpunkt, spätestens Ende Juni des Vorjahres fällen und kommunizieren kann.

Art. 11 Änderungen der Beitrags- und/oder Leistungspflicht

- 1 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die FAR-Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV FAR über die notwendigen Massnahmen, nämlich:
 - a) die Verlangsamung der Einführung
 - b) die Verringerung der FAR-Leistungen
 - c) die Erhebung höherer Beiträge, dies jedoch frühestens ab 1.1.2006

2 Änderungen treten frühestens 6 Monate nach dem Beschluss der Vertragsparteien in Kraft.

4. Leistungen

Art. 12 Grundsatz

- 1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
- 2 Es werden Leistungen erbracht, die den Altersrücktritt ab Vollendung des 60. Altersjahres bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ermöglichen und finanziell abfedern. Während der Einführungsphase gilt grundsätzlich die Rücktrittsmöglichkeit mit vollendetem 63. Altersjahr erstmals ab dem 1. Januar 2003, mit vollendetem 62. Altersjahr im Jahre 2004 und mit vollendetem 61. Altersjahr im Jahre 2005. Art. 11 bleibt vorbehalten.

Art. 13 Leistungsarten

Es werden ausschliesslich folgende Leistungen erbracht:

- a) Überbrückungsrenten
- b) Ersatz von AHV-Beiträgen sowie von Altersgutschriften BVG,
- c) Witwen-, Witwer und Waisenrenten,
- d) Härtefallersatzleistungen.

Art. 14 Überbrückungsrente

1 Der Arbeitnehmende kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ

- a) das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 12 Absatz 2 bleibt vorbehalten),
- b) das ordentlich AHV-Alter noch nicht erreicht hat,
- c) während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR gearbeitet hat und
- d) die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Art. 15 definitiv aufgibt.

2 Der Arbeitnehmende kann eine reduzierte Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er

- a) während der letzten zwanzig Jahre nur während zehn Jahren im schweizerischen Bauhauptgewerbe tätig war, davon aber die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen tätig
- und/oder
- b) innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Altersrücktritt während höchstens zwei Jahren arbeitslos war, die anderen Voraussetzungen nach Buchstabe a aber erfüllt.

3 Der Stiftungsrat kann in Einzelfällen, um unbillige Härten zu vermeiden, auch bei längerer Arbeitslosigkeit und im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit bedingter Tätigkeit ausserhalb des Bauhauptgewerbes Überbrückungsrenten zusprechen. Er muss die Nachzahlung der während der fraglichen Zeit entfallenen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge verlangen, und kann zudem eine Rentenkürzung vorsehen.

Art. 15 Erlaubte Tätigkeiten

1 Nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit bleibt eine Tätigkeit im bisherigen Betrieb oder - falls dies nicht möglich ist - in einem anderen dem GAV FAR unterstellten Betrieb von höchstens 20% des für die FAR-Leistung massgebenden Einkommens oder eine sonstige, selbstständige oder unselbstständige Beschäftigung mit einem Entgelt bis zu Fr. 6'000.-- pro Jahr ohne Verlust der Leistung aus dem flexiblen Altersrücktritt erlaubt.

2 Arbeitnehmer mit einer reduzierten Rentenleistung gemäss Art. 17 dürfen im Verhältnis zur Reduktion sonstige Erwerbstätigkeiten ohne Verlust der FAR-Leistungen ausüben. Die Stiftung bestimmt die Einzelheiten.

Art. 16 Volle Rentenleistung

1 Die volle Rentenleistung besteht aus:

- a) einem Sockelbetrag von CHF 6'000.-- pro Jahr und
- b) 70% des vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen Jahreslohnes ohne Zulagen, Überstundenentschädigung etc. (Rentenbasislohn).

2 Die Überbrückungsrente nach Abs. 1 darf jedoch die tiefere der folgenden Schwellen nicht überschreiten:

- a) 80% des Rentenbasislohnes des letzten Beschäftigungsjahres,
- b) 60% des nach UVG maximal obligatorisch versicherten Lohnes

3 Das Reglement regelt das Vorgehen, wenn der Jahreslohn in den letzten drei Jahren erheblichen Schwankungen unterlag.

Art. 17 Reduzierte Rentenleistung

1 Wer die Voraussetzungen für eine reduzierte Rentenleistung erfüllt, erhält eine gekürzte Rente. Die Kürzung beträgt 1/15 pro fehlendes Jahr.

2 Wer die siebenjährige Frist wegen Arbeitslosigkeit nicht erfüllt (Art 14 Abs. 2 Bst. b), kann die fehlende Zeit weiterarbeiten oder die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) für diese Zeit nachzahlen. Andernfalls wird die Rentenleistung um 1/15 pro Jahr gekürzt.

3 Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedenen Funktionen im Betrieb des Bauhauptgewerbes, wegen Invalidität von bis zu 50% oder als Teilzeitangestellte pro Kalenderjahr mindestens 50% eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit leisten, werden die Leistungen nach Massgabe des Teilzeitbeschäftigungsgrades und der Anzahl der teilzeitbeschäftigten Jahre während der letzten 15 Jahre im Bauhauptgewerbe anteilmässig gekürzt.

Art. 18 Subsidiarität

Die Überbrückungsrente können gekürzt werden, soweit andere vertragliche oder gesetzliche Leistungen erbracht werden. Das Stiftungsreglement regelt die Einzelheiten der Koordination.

Art. 19 Ersatz der AHV-Beiträge und der BVG-Altersgutschriften, Hinterlassenenleistungen

1 Zur Verhinderung von Beitragslücken wird dem Rentenbezüger der AHV-Beitrag für Nichterwerbstätige ganz oder teilweise bezahlt.

2 Der Rentenbezüger hat während des Rentenbezugs Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe von 18% des der Rentenbemessung zugrunde liegenden, um den Koordinationsabzug nach BVG gekürzten Jahreslohnes, höchstens 18% des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes.

3 Bei Tod des Anspruchsberechtigten während der Überbrückungsphase kann die Stiftung die Hinterlassenenleistungen anderer Leistungserbringer bis auf 60% der Überbrückungsrente und 20% für jedes Kind (mit Anspruch auf AHV-Waisenrente), im Maximum aber auf 100% der Überbrückungsrente ergänzen.

Art. 20 Verbleib in der angestammten Vorsorgeeinrichtung

1 Die unterstellten Betriebe und deren Vertreter in den paritätischen Organen der betrieblichen Vorsorgeeinrichtung haben alles Zumutbare zu unternehmen, dass der Leistungsbezüger als externes Mitglied der Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Alter und Tod versichert bleiben kann und die Leistungen der Stiftung FAR für den Alterssparprozess berücksichtigt werden können.

2 Die Vertragsparteien unterstützen sie in diesen Bestrebungen.

Art. 21 Härtefallersatzleistungen

1 Anspruch auf die Härtefallersatzleistung haben Arbeitnehmende, die kumulativ

- a) das 50. Altersjahr vollendet, das 60. Altersjahr aber noch nicht erreicht haben,
- b) während 20 Jahren, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR gearbeitet haben, und
- c) unfreiwillig und endgültig aus dem Bauhauptgewerbe (bspw. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung, Nichteignungsverfügung der SUVA) ausgeschieden sind,

2 Die Härtefallersatzleistung besteht aus einer Entschädigung in Form einer Einmaleinlage an die Vorsorgeeinrichtung nach BVG/FZG. Diese beträgt in der Regel Fr. 1'000.- pro Jahr, in welchem der Anspruchsberechtigte in einem Betrieb gemäss vorliegendem Geltungsbereich gearbeitet hat.

3 Der Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall eintritt, nachdem das flexible Rentenalter von 60 Jahren gilt (Art. 12).

4 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung FAR aus.

Art. 22 Gesuchsverfahren und Kontrolle

1 Um Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung glaubhaft zu machen.

2 Leistungen der Stiftung FAR, auf die kein Anspruch nach diesem Vertrag bestand, sind zurück zu erstatten.

3 Weitere Einzelheiten regelt das Stiftungsreglement.

5. Vollzug

Art. 23 Stiftung FAR

1 Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck gründen sie die "Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR)" mit dem Zweck den vorliegenden GAV FAR zu vollziehen und übertragen ihr alle notwendigen Rechte, namentlich das Kontroll- und das Klagerecht.

2 Die Stiftung kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des LMV gebildeten paritätischen Berufskommissionen übertragen.

3 Die Vollzugsorgane des LMV melden der Stiftung FAR unaufgefordert und umgehend alle Verfehlungen gegen den vorliegenden Vertrag, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle des LMV (Lohnbuchkontrollen) feststellen.

Art. 24 Stiftungsrat

1 Der Stiftungsrat bildet gleichzeitig die paritätische Kommission.

2 Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an.

3 Das Reglement kann Einzelheiten über den Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Ausrichtung der Leistungen näher regeln.

Art. 25 Sanktionen bei Vertragsverletzung

1 Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag können durch die paritätische Kommission mit Konventionalstrafen von bis zu Fr. 50'000.-- geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten. Fehlbaren können auch die Kontroll- und Verfahrenskosten überbunden werden.

2 Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.

3 Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich im Einzelfall nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Betriebes sowie allfällig früher ausgesprochener Sanktionen.

4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.

5 Die Konventionalstrafen und die Kontroll- und Verfahrenskosten fallen der Stiftung FAR zu.

Art. 26 Gerichtliche Zuständigkeit

1 Streitschlichtungen obliegen den ordentlichen Gerichten.

2 Bei Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung des Gesamtarbeitsvertrags gilt der deutsche Wortlaut.

7. Schlussbestimmungen

Art. 27 Änderung gesetzlicher Vorschriften

Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

Art. 28 Übergangsbestimmung für die Beitragszahlung

1 Während der Übergangsfrist vom 1. Januar 2003 bis am 31. Dezember 2003 beträgt der Arbeitnehmerbeitrag 0.75%, der Arbeitgeberbeitrag 3%.

2 Alle Betriebe haben mit Fälligkeit 5. November 2002 einen einmaligen Eintrittsbeitrag von Fr. 850.- pro unterstellten Mitarbeiter zu bezahlen; massgebend ist die Anzahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer. Die Arbeitgeber können den Arbeitnehmern maximal 0.25% des Jahreslohnes 2002 zur teilweisen Deckung dieser Eintrittsleistung vom Lohn abziehen.

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

1 Der GAV FAR tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und ist unbefristet.

2 Er kann jeweils auf den 30. Juni eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 30. Juni 2007.

Zürich, den ...

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

Dr. D. Lehmann

H. Pletscher

Dr. M. Huser

Für die Gewerkschaft Bau & Industrie

H.U. Scheidegger

V. Pedrina

J. Robert

Für die Gewerkschaft Syna

W. Rindlisbacher

Dr. M. Haas

P. Scola